Einführungsverordnung zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Diözese Essen (EVO KVVG)

Artikel 1
Ausführungsverordnung über die Erteilung von Vorausgenehmigungen
gemäß Artikel 1 § 4 EG KVVG der Diözese Essen

Gemäß Artikel 1 § 4 EG KVVG kann der Ortsordinarius anordnen, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates zu einem der in Art 1 § 1 und § 2 EG KVVG aufgeführten Beschlüsse, Rechtsgeschäfte oder Rechtsakte vorab erteilt wird (Vorausgenehmigung). Diesbezüglich wird folgende Regelung getroffen:

§ 1 Vorausgenehmigung

Für die nachfolgend genannten Verträge wird unter den nachstehend genannten Voraussetzungen generell die kirchenaufsichtliche Genehmigung als Vorausgenehmigung erteilt. Die nachfolgenden Regelungen gelten nur für Verträge mit einem Gegenstandswert unter 30.000 €, bzw. bei Miet- oder Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins unter 30.000 €. Sie entbinden den Kirchenvorstand nicht von seiner Verantwortung und Sorgfaltspflicht.

§ 2 Wohnraummietverträge

(1) Die nach Art. 1 EG KVVG erforderliche Genehmigung der Bischöflichen Behörde zum Abschluss von Mietverträgen über Wohnraum wird vorab erteilt (Vorausgenehmigung), wenn
a) der Mietvertrag dem jeweils aktuellen Muster für Wohnraummietverträge des örtlichen Haus und Grund e. V. entspricht,
b) die im Vertragsmuster zugelassenen Wahlmöglichkeiten zutreffend ausgefüllt sind,
c) in dem Vertrag keine Änderungen oder Streichungen vorgenommen wurden,
d) der vereinbarte Mietzins (Nettomiete) mindestens der ortsüblichen Vergleichsmiete oder dem zuletzt veröffentlichten Mietspiegel oder bei sozial geförderten Wohnungsbau der Kostenmiete entspricht, deren letzte Festsetzung nicht älter als fünf Jahre ist, und
e) bei der Vermietung sozial geförderten Wohnraums ein gültiger Wohnberechtigungsschein vorgelegt wurde.
(2) Diese Regelung zur Vorausgenehmigung von Wohnraummietverträgen gilt nicht für Dienstwohnungen und Pfarrhäuser, die Dienstwohnungen enthalten. Eine Vermietung dieser Objekte muss im regulären Verfahren nach Art. 1 EG KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt werden.
(3) Ist der Mietvertrag entsprechend der vorgenannten Regelungen geschlossen, gilt er als genehmigt, wenn eine vollständige Kopie des wirksam unterzeichneten Vertrages (inklusive aller Anlagen) zur Dokumentation im Bischöflichen Generalvikariat eingereicht ist und
a) der Kirchenvorstandsbeschluss dem Bischöflichen Generalvikariat vorliegt und der Kirchenvorstandsbeschluss den Vermerk enthält: „Dieser Mietvertrag ist vorab genehmigt, da die Voraussetzungen des Art 1 § 1 EVO KVVG, insbesondere die Verwendung eines aktuellen Mietvertragsmusters des Verbandes Haus und Grund e. V., eingehalten sind.“ oder
b) der Vertrag aufgrund einer vom Bischöflichen Generalvikariat genehmigten Gattungsvollmacht abgeschlossen wurde und mit dem Hinweis beim Bischöflichen Generalvikariat eingereicht wurde: „Dieser Mietvertrag wurde im Wege einer Gattungsvollmacht der Kirchengemeinde abgeschlossen und ist vorab genehmigt, da die Voraussetzungen des Art 1 § 1 EVO KVVG, insbesondere die Verwendung eines aktuellen Mietvertragsmusters des Verbandes Haus und Grund e. V., eingehalten sind.“

§ 3 Geschäftsraum-, Stellplatz- und Garagenmietverträge

(1) Die nach Art. 1 EG KVVG erforderliche Genehmigung der Bischöflichen Behörde zum Abschluss von Mietverträgen über Geschäftsräume, Garagen und Stellplätze wird vorab erteilt (Vorausgenehmigung), wenn

a) der Mietvertrag dem jeweils aktuellen Muster für entsprechende Verträge des örtlichen Haus und Grund e. V. entspricht oder dem des Bistums Essen, welches online in der Verwaltungsleiterbibliothek hinterlegt ist,
b) die im Vertragsmuster zugelassenen Wahlmöglichkeiten zutreffend ausgefüllt sind,
c) in dem Vertrag keine Änderungen oder Streichungen vorgenommen wurden,
d) der vereinbarte Mietzins (Nettomiete) mindestens der ortsüblichen, marktgerechten Miete entspricht.
(2) Ist der Geschäftsraum-, Stellplatz- oder Garagenmietvertrag entsprechend der vorgenannten Regelungen geschlossen, gilt er als genehmigt, wenn eine vollständige Kopie des wirksam unterzeichneten Vertrages (inklusive aller Anlagen) zur Dokumentation im Bischöflichen Generalvikariat eingereicht ist und
a) der Kirchenvorstandsbeschluss dem bischöflichen Generalvikariat vorliegt und der Kirchenvorstandsbeschluss den Vermerk enthält: „Dieser Mietvertrag ist vorab genehmigt, da die Voraussetzungen des Art 1 § 3 EVO KVVG, insbesondere die Verwendung eines aktuellen Mietvertragsmusters des Verbandes Haus und Grund e. V. oder eines anderen aktuellen Mustervertrags des Bistums Essen eingehalten sind.“ oder
b) der Vertrag aufgrund einer vom Bischöflichen Generalvikariat genehmigten Gattungsvollmacht abgeschlossen wurde und mit dem Hinweis beim Bischöflichen Generalvikariat eingereicht wurde: „Dieser Mietvertrag wurde im Wege einer Gattungsvollmacht der Kirchengemeinde abgeschlossen und ist vorab genehmigt, da die Voraussetzungen des Art 1 § 3 EVO KVVG, insbesondere die Verwendung eines aktuellen Mietvertragsmusters des Verbandes Haus und Grund e. V. oder eines anderen aktuellen Mustervertrags des Bistums Essen eingehalten sind.“

§ 4 Orgelpflegeverträge

(1) Die nach Art. 1 EG KVVG erforderliche Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats zum Abschluss von Orgelpflegeverträgen wird vorab erteilt (Vorausgenehmigung), wenn
a) der Orgelpflegevertrag dem jeweils aktuellen Muster des Bistums Essen entspricht, welches online in der Verwaltungsleiterbibliothek hinterlegt ist oder auf andere vergleichbare Weise vom Bischöflichen Generalvikariat als verbindliches Muster bekannt gemacht wurde, und
b) die Zustimmung des Bischöflichen Beauftragten für die Kirchenmusik im Bistum Essen zu dem vereinbarten Entgelten und den vereinbarten Leistungen auf der Vertragsurkunde oder der Ablichtung des Vertrags dokumentiert ist.
(2) Ist der Orgelpflegevertrag entsprechend der vorgenannten Regelung geschlossen, gilt er als genehmigt, wenn eine vollständige Kopie des wirksam unterzeichneten Vertrages (inklusive aller Anlagen) zur Dokumentation im Bischöflichen Generalvikariat eingereicht ist und
a) der Kirchenvorstandsbeschluss dem Bischöflichem Generalvikariat vorliegt und der Kirchenvorstandsbeschluss den Vermerk enthält: „Dieser Orgelpflegevertrag ist vorab genehmigt, da die Voraussetzungen des Art 1 § 4 EVO KVVG, insbesondere die Verwendung eines aktuellen Mustervertrags des Bistums Essen, eingehalten sind“ oder
b) der Vertrag aufgrund einer vom Bischöflichen Generalvikariat genehmigten Gattungsvollmacht abgeschlossen wurde und mit dem Hinweis beim Bischöflichen Generalvikariat eingereicht wurde: „Dieser Orgelpflegevertrag wurde im Wege einer Gattungsvollmacht der Kirchengemeinde abgeschlossen und ist vorab genehmigt, da die Voraussetzungen des Art 1 § 4 EVO KVVG, insbesondere die Verwendung eines aktuellen Mustervertrags des Bistums Essen, eingehalten sind“.

§ 5 Friedhofssatzungen

(1) Die nach Art. 1 EG KVVG erforderliche Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats zum Erlass von Friedhofssatzungen wird vorab erteilt (Vorausgenehmigung), wenn die Friedhofssatzung dem jeweils aktuellen Muster des Bistums Essen entspricht, welches online in der Verwaltungsleiterbibliothek hinterlegt ist oder auf andere vergleichbare Weise vom Bischöflichen Generalvikariat als verbindliches Muster bekannt gemacht wurde.
(2) Entspricht die Friedhofssatzung dem jeweils aktuellen Muster, gilt sie als genehmigt, wenn eine vollständige Kopie (inklusive aller Anlagen) zur Dokumentation im Bischöflichen Generalvikariat eingereicht

ist und der Kirchenvorstandsbeschluss dem Bischöflichen Generalvikariat vorliegt und der Kirchenvorstandsbeschluss den Vermerk enthält: „Diese Friedhofssatzung ist vorab genehmigt, da die Voraussetzungen des Art 1 § 5 EVO KVVG, insbesondere die Verwendung der aktuellen Mustersatzung des Bistums Essen, eingehalten sind“.
(3) Diese Vorausgenehmigung gilt nicht für Regelungen zu Friedhofsgebühren.

§ 6 Grabpflegeverträge

(1) Die nach Art. 1 EG KVVG erforderliche Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats zum Abschluss von
Grabpflegeverträgen wird vorab erteilt (Vorausgenehmigung), wenn
a) der Grabpflegevertrag dem jeweils aktuellen Muster des Bistums Essen entspricht, welches online in der Verwaltungsleiterbibliothek hinterlegt ist oder auf andere vergleichbare Weise vom Bischöflichen Generalvikariat als verbindliches Muster bekannt gemacht wurde, und
b) eine nachvollziehbare Gesamtkalkulation zur Wirtschaftlichkeit entsprechend dem Berechnungsschema, welches online in der Verwaltungsleiterbibliothek hinterlegt ist, beigefügt ist.
(2) Ist der Grabpflegevertrag entsprechend der vorgenannten Regelung geschlossen, gilt er als genehmigt, wenn eine vollständige Kopie des wirksam unterzeichneten Vertrages (inklusive aller Anlagen) zur Dokumentation im Bischöflichen Generalvikariat eingereicht ist und
a) der Kirchenvorstandsbeschluss dem Bischöflichem Generalvikariat vorliegt und der Kirchenvorstandsbeschluss den Vermerk enthält: „Dieser Grabpflegevertrag ist vorab genehmigt, da die Voraussetzungen des Art 1 § 6 EVO KVVG, insbesondere die Verwendung eines aktuellen Mustervertrags des Bistums Essen, eingehalten sind“ oder
b) der Vertrag aufgrund einer vom Bischöflichen Generalvikariat genehmigten Gattungsvollmacht abgeschlossen wurde und mit dem Hinweis beim Bischöflichen Generalvikariat eingereicht wurde: „Dieser Grabpflegevertrag wurde im Wege einer Gattungsvollmacht der Kirchengemeinde abgeschlossen und ist vorab genehmigt, da die Voraussetzungen des Art 1 § 6 EVO KVVG, insbesondere die Verwendung eines aktuellen Mustervertrags des Bistums Essen, eingehalten sind“.

Artikel 2
Ausführungsverordnung zur Bestimmung von Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 21 Abs. 3 S. 1 KVVG Gemäß § 21 Abs. 3 S. 3 KVVG wird folgende Regelung getroffen:

§ 1 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 21 Abs. 3 S. 1 KVVG sind alle Geschäfte bis zu einer Höhe von maximal 15.000,00 € brutto im Einzelfall, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der Kirchengemeinde von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind.

§ 2 Regelung durch den Kirchenvorstand

(1) Der Kirchenvorstand entscheidet nach Maßgabe des § 1 für sich und seine Ausschüsse, welche Rechtsgeschäfte und Verwaltungsvorgänge sachlich zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören.
(2) Mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats kann der Kirchenvorstand eine angemessene Erhöhung des Betrages über 15.000,00 EUR beschließen.

§ 3 Bevollmächtigung Dritter

Gemäß § 21 Abs. 4 und 5 KVVG kann der Kirchenvorstand auch eine andere Person, insbesondere die Verwaltungsleitung, mit der Wahrnehmung von Geschäften der laufenden Verwaltung betrauen.

Artikel 3

Ausführungsverordnung über die Bildung von Ausschüssen der Kirchenvorstände in der Diözese Essen

Gemäß § 7 Abs. 3 KVVG wird folgende Regelung getroffen:

§ 1 Bildung von Ausschüssen

(1) Für die Dauer seiner Amtsperiode kann der Kirchenvorstand im Rahmen von § 7 KVVG Ausschüsse bilden.
(2) Im Beschluss des Kirchenvorstandes ist für jeden Ausschuss insbesondere festzulegen:
a) die Anzahl der Ausschussmitglieder,
b) der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Ausschuss,
c) der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.
(3) Soll einem Ausschuss gemäß § 7 Abs. 2 KVVG die Vertretung der Kirchengemeinde für bestimmte Sach- oder Geschäftsbereiche übertragen werden, sind Art und Umfang dieser Ermächtigung im Beschluss des Kirchenvorstandes festzulegen.
(4) Der Kirchenvorstand kann Beschlüsse zur Bildung von Ausschüssen jederzeit rückgängig machen und erteilte Vollmachten widerrufen.

§ 2 Besetzung, Sachkundige Mitglieder

(1) Die Anzahl der Ausschussmitglieder ist so zu bemessen, dass eine geordnete und zeitnahe Erledigung der übertragenen Aufgaben gewährleistet ist.
(2) Die Berufung der Ausschussmitglieder erfolgt für die Dauer der Amtsperiode des Ausschusses.
(3) Werden einem Ausschuss Befugnisse nach § 7 Abs. 2 S. 1 KVVG übertragen, muss diesem Ausschuss mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören.
(4) Personen, die dem Kirchenvorstand nicht angehören, können als Sachkundige Mitglieder in Ausschüsse berufen werden, sofern sie in Bezug auf die dort zu behandelnden Aufgabenstellungen eine besondere fachliche oder persönliche Eignung aufweisen. Zum Sachkundigen Mitglied kann grundsätzlich nur bestellt werden, wer in einer Kirchengemeinde der Diözese Essen aktiv wahlberechtigt zum Kirchenvorstand ist und dessen Wahlrecht nicht nach § 10 Abs. 2 KVVG ruht oder der nach § 11 Abs. 4 lit. b) bis d) KVVG nicht wählbar ist.

§ 3 Ermächtigungsbeschlüsse

(1) Soweit der Kirchenvorstand von der Möglichkeit zur Ermächtigung von Ausschüssen nach § 7 Abs. 2 KVVG Gebrauch macht, ist in dem Ermächtigungsbeschluss insbesondere der Gegenstand und Umfang der Ermächtigung (einschließlich etwaiger Beschränkungen) festzulegen.
(2) Die Erteilung von Gattungsvollmachten bedarf gemäß Art 1 § 1 Abs. 1 lit. n) EG KVVG zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
(3) Die Erteilung von Generalvollmachten ist unzulässig.
(4) Die Ermächtigung bzw. Bevollmächtigung ist gemäß § 20 Abs. 4 KVVG durch einen beglaubigten Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes nachzuweisen.

§ 4 Sitzung und Beschlussfassung

(1) Für die Sitzung und Beschlussfassung in Ausschüssen sind die §§ 15 bis 19 sowie § 20 Abs. 1 bis 3 KVVG entsprechend anzuwenden, insoweit sich die Ausschüsse keine eigene Geschäftsordnung geben, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf.
(2) Willenserklärungen des Ausschusses, welche die Kirchengemeinde oder die vom Kirchenvorstand vertretenen Vermögensmassen berechtigen oder verpflichten sollen, sind stets von mindestens zwei Ausschussmitgliedern, von denen eines zugleich dem Kirchenvorstand angehören muss, schriftlich und unter Bezugnahme auf den entsprechenden Ermächtigungsbeschluss des Kirchenvorstandes abzugeben.

(3) Ausschüsse sind dem Kirchenvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie haben den Kirchenvorstand spätestens in dessen nächster Sitzung von allen wesentlichen Vorgängen, insbesondere der Abgabe von Willenserklärungen, welche die Kirchengemeinde oder die vertretenen Vermögensmassen berechtigen oder verpflichten sollen, schriftlich in Kenntnis zu setzen.
(4) Die kirchenaufsichtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse, insbesondere nach § 22 KVVG, bleiben unberührt und sind vor der Abgabe von Willenserklärungen auch von Ausschüssen zu beachten.

Artikel 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten entgegenstehender Regelungen

Diese Einführungsverordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft. Zeitgleich treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Essen, 14.10.2024

Msgr. Klaus Pfeffer
Generalvikar